

Sitzungszimmer

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Benützung des Sitzungszimmers

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

¹Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Bülach (im Folgenden: Stadt Bülach) und dem Benützer im Zusammenhang mit der Benützung des Sitzungszimmers.

²Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des zwischen der Stadt Bülach und dem Benützer abgeschlossenen Vertrags und gelten uneingeschränkt, soweit die Vertragsparteien im Vertrag keine anders lautende schriftliche Abrede getroffen haben. Die veranstaltungsspezifischen Einzelheiten (wie namentlich Art, Umfang und Kosten der Veranstaltung) werden von den Vertragsparteien im Vertrag geregelt.

³Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Vertrags ist eine Reservation des Sitzungszimmers provisorisch und verleiht dem Benützer keinerlei Rechts- bzw. Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Bülach.

2. Grundsätze bei der Benützung des Sitzungszimmers

¹Das Sitzungszimmer ist ein attraktiver Ort der Begegnung. Über die Benützung des Sitzungszimmers entscheidet die Stadt Bülach insbesondere nach Verfügbarkeit und pflichtgemäsem Ermessen. Die Stadt Bülach behält sich vor, die Benützung des Sitzungszimmers auch aus politischer Sicht zu beurteilen, werden doch Veranstaltungen mit heikler Ausrichtung (politisch, pornografisch, rassistisch, religiös etc.) namentlich zum Schutz von Ruhe und Ordnung sowie der langjährigen einwandfreien Reputation von Bülach als Veranstaltungsort grundsätzlich nicht toleriert.

²Der Benützer ist im Rahmen seiner Benützung des Sitzungszimmers für Ruhe und Ordnung, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung aller massgeblichen Vorschriften verantwortlich.

³Mit der Unterzeichnung des Vertrags haftet der Benützer gegenüber der Stadt Bülach für die vertraglich vereinbarten Kosten. Es besteht kein Anspruch auf Kostenreduktion, falls der Benützer die Veranstaltung nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt resp. aus von der Stadt Bülach nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführen kann.



B. Vorbereitung der Veranstaltung

3. Administration der Veranstaltung

¹Ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung dürfen weder Änderungen an dem Sitzungszimmer samt Mobiliar, die nach der Veranstaltung vom Benutzer nicht in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden, noch Änderungen an den Strom- und Wasser- resp. Abwasseranschlüssen vorgenommen werden.

²Der Benutzer hat allfälliges Mietmaterial bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Betriebsleitung zu bestellen. Die Stadt Bülach übernimmt bis zur Bestätigung der Bestellung keine Gewähr für Verfügbarkeit.

4. Jugendarbeitsschutz

¹Der Veranstalter ist verantwortlich, dass bei der Anstellung von Jugendlichen (Arbeitnehmende bis 18 Jahre) die geltenden gesetzlichen Richtlinien (Arbeitsgesetz und Verordnungen sowie EKAS Richtlinien) eingehalten werden. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren ist verboten. Namentlich sind gefährliche Arbeiten für Jugendliche grundsätzlich verboten (Bsp. Arbeit mit gehörgefährdendem Lärm, Arbeit mit Maschinen mit hohem Unfallrisiko etc.) Die diesbezüglich geltenden Richtlinien sind Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadthalle.

²Die Stadthalle sowie die Stadt Bülach lehnt bei Unfällen oder Schädigungen von Jugendlichen, die auf das Nichteinhalten der geltenden Gesetzgebung und Richtlinien zurückzuführen sind, jegliche Haftung ab.

C. Schlussbestimmungen

5. Haftung und Versicherung

¹Die Stadt Bülach haftet ausschliesslich für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangels (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter haftet der Benutzer allein.

²Beschädigungen am Sitzungszimmer samt Mobiliar sind von der Stadt Bülach nicht versichert. Für solche im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden haftet der Benutzer allein.

³ Die Stadt Bülach empfiehlt dem Benutzer für die Veranstaltung eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

⁴Die Stadt Bülach haftet nicht für Diebstahl. Für während der Veranstaltung entwendetes Eigentum der Stadt Bülach ist der Veranstalter kausal haftpflichtig. Die Stadt Bülach empfiehlt dem Benutzer, für sein Eigentum eine eigene Diebstahlversicherung abzuschliessen.

6. Vertragsrücktritt

¹Aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für die Stadt Bülach namentlich im Kontext mit Art. 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unzumutbar machen, kann die Stadt Bülach vom Vertrag über die Benützung des Sitzungszimmers zurücktreten. Die Stadt Bülach kann von ihrem jederzeitigen Rücktrittsrecht unabhängig vom Vorliegen einer ortspolizeilichen Bewilligung Gebrauch machen.

²Die Stadt Bülach hat dem Benutzer den Vertragsrücktritt schriftlich mitzuteilen.

³Die vermögensrechtlichen Folgen des Vertragsrücktritts bestimmen sich unter Würdigung aller Umstände.



7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem Privatrecht; anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Privatrecht.

²Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ist Bülach.

Bülach, 16. März 2021